



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

www.wpk.de/magazin/4-2015/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. September 2015 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27. August 2015 und die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum **Referentenentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“** abgeben zu dürfen. Die frühzeitige und offene Einbindung interessierter Personengruppen ist sehr zu begrüßen.

Angesichts der Tatsache, dass gegenüber dem Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ ein hoher Grad an Deckungsgleichheit besteht, möchten wir unsere Ausführungen auf die aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer bedeutsamsten Punkte beschränken. Wir verweisen darüber hinaus jedoch auf unsere Stellungnahme vom 30. Januar 2015 (versandt am 3. Februar 2015) zum Diskussionsentwurf (<http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-684>).

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer sind die Bestrebungen der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens grundsätzlich zu begrüßen. Erreicht werden soll dies durch die stärkere Unterstützung der Arbeitsabläufe durch Informationstechnologien unter Reduzierung des Erklärungsumfangs sowie durch eine Harmonisierung der im Rahmen des Besteuerungsverfahrens eingesetzten Systeme.

Vorteile für den Steuerpflichtigen

Anhand des Referentenentwurfs wird nicht ausreichend erkennbar, in welchen Bereichen die Steuerpflichtigen durch die angedachten Maßnahmen in nennenswertem Umfang profitieren. Es ist zu befürchten, dass die beschriebenen Maßnahmen infolge der Ressourcenverknappung bei der Finanzverwaltung überwiegend zu Lasten der Steuerpflichtigen bzw. deren Beratern gehen dürften. Zur Förderung einer breiten und nachhaltigen Akzeptanz und zur Erreichung einer höheren ELSTER-Quote sollten die Vorteile für die Steuerpflichtigen deutlich zum Ausdruck gebracht und dargestellt werden.

Auf Seite 2 des Referentenentwurfs wird lediglich dargestellt, dass für die Bürger durch die Neuregelung in § 65 Absatz 3 und 3a EStDV (Entfall des Nachweises des Grades der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen) eine Zeitersparnis von etwa 2 Minuten je entsprechendem Kontakt mit der Finanzbehörde erreicht werden könnte. Zwar mag dies für den betroffenen Personenkreis eine gewisse Erleichterung mit sich bringen. Die große Mehrheit der Steuerpflichtigen ist hiervon jedoch nicht betroffen und kann nicht ohne weiteres erkennen, welche Vorteile aus der zunehmenden Automatisierung der steuerlichen Veranlagung entstehen.

Als Vorteile wären nach unserer Auffassung u. a. die raschere Bearbeitung von Steuererklärungen, die Verringerung von Übertragungs- und Eingabefehlern bei der Datenübermittlung sowie die Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten zu nennen.

Risikomanagementsystem

Nach unserer Auffassung stellt die Einführung eines Risikomanagementsystems (RMS, § 88 Abs. 5 und 6 AO-E, § 118a AO-E) den zentralen Bestandteil des gesamten Modernisierungsverfahrens dar. Danach sollen einerseits Veranlagungen aufgrund eines risikoorientierten Selektionsprozesses ausgesteuert werden. Andererseits ist aufgrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, dass alle Steuererklärungen gleichermaßen einer detaillierten Prüfung unterzogen werden können.

Die angestrebte nahezu vollständig maschinelle Bearbeitung der Steuererklärungen sowie der damit einhergehenden Einführung eines RMS könnte eine Gefährdung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bewirken. Grundsätzlich werden nur die vom RMS ausgesteuerten, d. h. mit signifikantem Risiko belegten Steuererklärungen bzw. mit einem Freitextfeld belegten Steuererklärungen personell geprüft. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle soll keine Kontrolle der Erklärungen, sondern lediglich eine Plausibilisierung der vorgelegten Daten erfolgen. Eine Prüfung

auf Vollständigkeit entfele in diesen Fällen. Aufgrund der Aussteuerung im Falle eines Eintrags in dem sog. „qualifizierten Freitextfeld“ besteht das Risiko, dass eine beträchtliche Zahl der Steuerpflichtigen bewusst eine personelle Bearbeitung herbeiführt.

Einzelheiten zum RMS dürfen nicht veröffentlicht werden (§ 88 Abs. 5 AO-E), soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der RMSe zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

Diese Ausführungen sind nach unserer Auffassung unpräzise, da die Abgrenzung von Einzelheiten, die die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte, zu jenen, die diese nicht gefährden könnte, in der Regel schwierig sein dürfte. Darüber hinaus dürfte im Zweifel überwiegend von einer möglichen Gefährdung ausgegangen werden, so dass auf eine Veröffentlichung weitgehend verzichtet werden wird. Vor allem stellt sich jedoch die Frage, wie die in § 88 Abs. 5 AO-E verankerte vertrauliche Behandlung technisch realisiert werden soll. In jedem Fall ist eine vorherige intensive Prüfung der Funktionsfähigkeit des RMS unverzichtbar.

Weitere Anmerkungen

- Bedauerlicherweise wurde der ursprünglich in § 32a AO-E vorgesehene **Auskunftsanspruch** des Steuerpflichtigen über die zu seiner Person gespeicherten Daten vorerst nicht umgesetzt. Ein solcher wäre jedoch erforderlich, um eine Transparenz und Verlässlichkeit der Informationsstände zu gewährleisten.
- Nach § 80a AO-E wird die Vollmachtsvermutung bei elektronischer Übermittlung der Vollmacht begrenzt auf einen „Bevollmächtigten, der von der zuständigen Kammer zur Ausübung eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes zugelassen ist“. Danach muss die übermittelnde Person im Berufsregister der zuständigen Kammer hinterlegt sein. Dies wird durch die im Referentenentwurf gegenüber dem Diskussionsentwurf zusätzlich angenommene Voraussetzung, „wenn die Kammer die Zulassung des Berufsträgers im Zeitpunkt der Übermittlung des Datensatzes gewährleistet“ noch ausdrücklich bekräftigt. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind als Gesellschaften zur Ausübung steuerberatender Tätigkeit berechtigt. Die handelnden Personen sind daher nicht zwangsläufig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Bevollmächtigt durch den Mandanten wird die Gesellschaft und nicht eine handelnde Person. Somit kann dann auch die Vollmachtsvermutung nur für die Gesellschaft gelten. Entsprechend sollte daher alternativ

auch von einer Vollmachtsvermutung ausgegangen werden, wenn die Gesellschaft bei der zuständigen Kammer registriert ist.

- Wir sehen durch das von der Finanzverwaltung angestrebte Ziel der nahezu vollständigen maschinellen Verarbeitung eine Verlagerung der Verantwortlichkeiten zulasten des Steuerpflichtigen und damit der steuerberatenden Berufe. Diese Verlagerung wird durch die beabsichtigte Streichung der Wahrheitsversicherung in § 150 Abs. 2 Satz 2 AO-E verschärft und ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Nach § 245 HGB ist der Jahresabschluss vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer nach den berufsständischen Verlautbarungen von dem geprüften Unternehmen eine Vollständigkeitserklärung einzuholen (IDW PS 303 Tz. 23 ff.). Diese stellt eine umfassende Versicherung der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens über die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise dar und ist an den Abschlussprüfer zu adressieren, zu datieren und zu unterzeichnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derartige Erklärungen für den Jahresabschluss von Kaufleuten, nicht jedoch für die Steuererklärung von natürlichen und juristischen Personen gelten sollen.

- Im § 149 AO-E soll eine gesetzlich fixierte verlängerte Abgabefrist von bestimmten Steuererklärungen eingeführt werden, wenn der Steuerpflichtige Steuerberatungsleistungen in Anspruch nimmt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da häufig externe Hilfeleistungen bei komplexeren Sachverhalten in Anspruch genommen werden und dies für die Aufarbeitung des Sachverhaltes viel Zeit in Anspruch nimmt. Die gesetzliche Fixierung schafft Rechts- und Planungssicherheit.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen entsprechen im Wesentlichen den bisher üblichen jährlich von der Finanzverwaltung bekanntgegebenen Fristverlängerungen. Im Gegenzug wird durch den neuen § 109 Abs. 2 AO-E die Möglichkeit der Fristverlängerung über die nun im Gesetz vorgesehenen Fristen hinaus deutlich eingeschränkt. Eine Fristverlängerung wird danach nur gewährt, sofern der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war. In der Praxis kommt es bei der Erstellung der Unternehmenssteuererklärung häufig zu einer sehr späten Vorlage des testierten handelsrechtlichen Jahresabschlusses, der Grundlage für die Erstellung der Steuerbilanz ist. Nicht selten liegt der finalisierte und testierte Jahresabschluss erst gegen Ende des Folgejahres oder später vor. Die Erstellung und Übermittlung der Erklärung ist in diesen Fällen erst verspätet umsetzbar. Es sollte zukünftig möglich sein, für diese Fälle eine Fristverlängerung über die in § 149 Abs. 3 und 4 AO-E genannten Fristen zu erhalten.

Bei einer Vorabanforderung nach § 149 Abs. 4 AO-E ist zudem zu beachten, dass diese

für den Steuerpflichtigen und den Berater ganz typischerweise überraschend kommt. Daher sollten die Fristverlängerungsmöglichkeiten in diesen Fällen weniger streng sein, als für die reguläre Frist.

- Die vorgestellte Neuregelung des Verspätungszuschlags in § 152 AO-E stellt eine zusätzliche Komplexität dar, die wir vor dem Hintergrund der Bestrebungen nach Bürokratieabbau für einen Schritt in die falsche Richtung erachten. Darüber hinaus könnte die Höhe des vorgesehenen Mindestverspätungszuschlags für Jahres-Steuererklärungen von 50 Euro in § 152 Abs. 3 Satz 2 AO-E in vielen Fällen eine unangemessene Härte darstellen, insbesondere wenn aus der Veranlagung keine Steuernachzahlung oder nur eine geringe Erstattung resultiert.
